



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. April 1999

NR.

722

Cellulose Attisholz AG: Kommunalen Teilzonenplan Industriezone IA (Luterbach); Kantonalen Gestaltungsplan Projekt CA 2000 mit Sonderbauvorschriften, Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch / Genehmigung

1. Feststellungen

1.1. Genehmigungsantrag

Als Voraussetzung für die Realisierung des Projektes CA 2000 der Cellulose Attisholz AG unterbreitet die Einwohnergemeinde Luterbach dem Regierungsrat den vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Luterbach am 1. Februar 1999 beschlossenen

- Kommunalen Teilzonenplan Industriezone IA und gleichzeitig beantragt das Bau-Departement den
- Kantonalen Gestaltungsplan Projekt CA 2000 mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Der Genehmigungsantrag stützt sich vor allem auf folgende Unterlagen ab:

- Bericht zum kantonalen Gestaltungsplan
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)
- Bericht „Definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle“
- Waldfeststellung (Waldfeststellungspläne Detail A und B vom 11. Februar 1999) im Bereich des Gestaltungsplanperimeters
- Rodungsgesuch Nr. RG 9901 vom 5. Februar 1999

1.2. Ausgangslage und Projekt CA 2000

Die Cellulose Attisholz AG stellt Zellstoff aus Fichten- und Buchenholz her. Der Rohstoff Holz wird zu über 99 % verwertet, d.h. entweder in verkäufliche Produkte umgesetzt oder als Brennstoff für die Dampferzeugung genutzt. Die Cellulose Attisholz (CA) ist mit über 400 beschäftigten Personen eine der bedeutendsten Arbeitgeber der Region und des Kantons Solothurn.

Das Gelände der Cellulose Attisholz AG liegt in den Gemeinden Riedholz und Luterbach, ausserhalb der eigentlichen Siedlungsgebiete. Die Aare teilt das der Industriezone zugewiesene Firmennreal in zwei Teile. Diese sind durch eine Bahnbrücke und eine Rohrleitungsbrücke miteinander verbunden. Die Produktionsanlagen liegen auf der Aarenordseite (Gemeinde Riedholz). Auf der Aaresüdseite (Gemeinde Luterbach) befinden sich u.a. der Holz- und Schnitzzellagerplatz und die Holzaufbereitungsanlagen.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Perspektiven sowie die Erreichung der Produktionskapazität führten zum Projekt CA 2000. Das Projekt CA 2000 sieht eine Neuausrichtung der Produktion in qualitativer Hinsicht vor: Anstelle von Papierzellstoffen sollen vermehrt hochwertige Che-

miezellstoffe für die chemische Industrie hergestellt werden. Die Neuausrichtung der Produktion erfordert eine Reihe anlagentechnischer Anpassungen. Kernstück ist eine neue Behandlungsstufe, die sogenannte Extraktions-Stufe zur Veredelung des Zellstoffes. Sie bedingt ihrerseits eine Reihe von Zusatzanlagen zur Aufbereitung der Prozessmedien (Wasser, Bleichmittel) und Abfallprodukte (Abwasser, Rückstände). Folgende Neuanlagen bilden die Hauptkomponenten des Projektes CA 2000: Extraktions-Stufe, Eindampfanlage, Sodakessel, Rollenverarbeitung/Transport und die Was-serentsalzung.

Das Projekt CA 2000 erfordert planungsrechtliche Anpassungen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Zudem sind verschiedene Nebenbewilligungen und für einzelne Bauten und Anlagen auch kommunale Baubewilligungen erforderlich. Für die aus anlagentechnischen Gründen notwendigen Bauhöhen von ca. 35 m für den Sodakessel und ca. 45 m für den Kamin wird neu innerhalb der Industriezone IA Luterbach ein entsprechendes Baufeld definiert. Für die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen wird im Bereich der Aare eine Zone für den Bau eines Leitungstrasses ausgeschieden.

Für den Bau des neuen Leitungssteiges ist eine Rodung im Umfang von 500m², davon 200m² temporär, auf GB Luterbach Nr. 770, im Eigentum der Cellulose Attisholz AG, notwendig. Für die nähere Beschreibung des Rodungsvorhabens wird auf das Rodungsgesuch Nr. RG 9901 mit dem Situationsplan 1:1000 „Rodungs- und Ersatzaufforstungsfläche“ vom 9. Februar 1999 verwiesen. Der gesetzlich vorgeschriebene Rodungersatz kann auf einer Fläche von 500m² auf der gleichen Parzelle geleistet werden.

Der Standort der neuen Rollenverarbeitung mit Rollenlager und Verladerampen wurde aus logistischen Überlegungen in unmittelbarer Nähe der „Landihalle“ im Südosten des Fabrikareals Luterbach gewählt. Für den Bau dieses Anlageteils ist die Einzonung von ca. 2.1 ha Land aus dem Reservegebiet Industriezone IA (Übergangszone gemäss § 155² PBG) in die Industriezone IA notwendig.

1.3. Verfahren

Als massgebliches Verfahren wurde durch die KABUW (Koordinationsausschuss Bau/Umwelt/Wirtschaft Kanton Solothurn, Protokoll vom 14.8.1998) das kantonale Gestaltungsplanverfahren nach § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vorgeschlagen. Die Standortgemeinden Luterbach und Riedholz wurden zum vorgeschlagenen Verfahren befragt und waren mit dem Vorschlag einverstanden.

Gestützt auf § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) hat das Bau-Departement, nach vorheriger Anhörung der Gemeinden Luterbach und Riedholz und nach einer Information und Mitwirkung (öffentliche Informationsveranstaltung in Luterbach am 28. Januar 1999) im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, den kantonalen Gestaltungsplan Projekt CA 2000 mit Sonderbauvorschriften vom 15. Februar bis 14. März 1999 öffentlich aufgelegt.

Ins gleiche Verfahren integriert und ebenfalls in dieser Zeit öffentlich aufgelegt wurden der kommunale Teilzonenplan Industriezone IA (Luterbach), die Waldfeststellung im Bereich des Gestaltungsplanperimeters und das Rodungsgesuch. Als Grundlagen waren der Umweltverträglichkeitsbericht und der Bericht zum Gestaltungsplan während der öffentlichen Auflage einsehbar.

Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Luterbach ein.

Unter der Leitung des Bau-Departementes und in Anwesenheit der Projektleitung (Projektleitung: Amt für Umweltschutz, Teilprojektleitung: Amt für Raumplanung), der Vertreter der Cellulose Attisholz AG und der Einwohnergemeinde Luterbach fand am 26. März 1999 eine Einspracheverhandlung statt.

2. Erwägungen

2.1. Behandlung der Einsprache des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Luterbach
Anlässlich der Einspracheverhandlung vom 26. März 1999 erklären sich die Parteien damit einverstanden, dass folgender Text in das Dispositiv des Regierungsratsbeschlusses aufgenommen wird: "Falls Nachmessungen im Jahre 1999 aufzeigen, dass eine Lärmsanierung notwendig ist, orientiert sich das Vorgehen nach der definitiven Beurteilung der Umweltschutzfachstelle. Bis spätestens zur Inbetriebnahme des Projektes CA 2000 müssen die Immissionsgrenzwerte der Lärmschutzverordnung durch die gesamte Anlage eingehalten werden." Gestützt auf dieses Verhandlungsergebnis hat der Gemeinderat seine Einsprache zurückgezogen, weshalb diese zufolge Rückzuges als erledigt von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben werden kann. Kosten für das Einspracheverfahren werden keine erhoben.

2.2. Kantonaler Richtplan

Das Projekt CA 2000 ist mit den Grundsätzen der Raumplanung vereinbar. Insbesondere entspricht es den Aussagen im kantonalen Richtplan (RRB Nr. 515 vom 15. März 1999). Das Gebiet der Industriezonen im Attisholz ist als *Arbeitsplatzgebiet von überörtlicher Bedeutung* festgesetzt. Das Vorhaben ist recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 PBG.

2.3. Waldfeststellung

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) und der kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. März 1993 (VWWSO, BGS 921.72) verlangen zur Verbesserung der Beständigkeit von Nutzungsplänen und im Interesse der Rechtssicherheit eine Waldfeststellung im Bereich der Bauzone. Der Waldverlauf im Bereich der Bauzonen wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen der Gemeinden Luterbach und Riedholz durch den zuständigen Kreisförster festgestellt und wo nötig, durch den Nachführungsgeometer eingemessen. Entlang des Aareufers auf Gemeindegebiet Luterbach, wurde im Bereich des kantonalen Gestaltungsplanes die Waldfeststellung in separaten Plänen dargestellt und zusammen mit dem Projekt CA 2000 öffentlich aufgelegt. Gegen die Waldfeststellung gingen keine Einsprachen ein. Die Waldfeststellungspläne (Detail A und B) bilden eine Grundlage für den Bauzonenverlauf und die Festlegung der Waldabstandslinien. Die Waldgrenzen sind im kantonalen Gestaltungsplan korrekt eingetragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser verbindlich festgelegten Waldgrenzen gelten nicht als Wald.

2.4. Rodung

2.4.1. Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sind für die Erteilung von Rodungsbewilligungen im Umfang von bis und mit 5000m² die Kantone zuständig. Im Kanton Solothurn ist nach § 16 der Verordnung über die Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (BGS 711.15) das Volkswirtschafts-Departement zuständig.

2.4.2. Gemäss Art. 5 WaG dürfen Rodungen nur bewilligt werden, wenn wichtige Gründe nachgewiesen sind, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt sind. Die Rodung darf zudem zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen. Im vorliegenden Fall sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung erfüllt.

Gegen das Rodungsgesuch sind keine Einsprachen eingegangen. Auch das Amt für Raumplanung und das Amt für Umweltschutz, die im Rahmen eines Mitberichtsverfahrens Stellung nehmen konnten, erhoben keine Einwände gegen das Rodungsvorhaben. Somit kann die Rodungsbewilligung mit diesem Beschluss in Aussicht gestellt werden (Art. 21 UVPV). Die formelle Rodungsbewilligung wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erteilt.

2.4.3. Gemäss Art. 9 WaG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck eine Ausgleichsabgabe (§ 5 Kantonales Waldgesetz, BGS 931.11).

Gestützt auf die Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (KRB vom 30. Juni 1998) beträgt die Ausgleichsabgabe im vorliegenden Fall Fr. 12.-- pro m² Rodungsfläche. Die Abgabe wird von der Gesuchstellerin erhoben. Die Rechnungstellung erfolgt mit Erteilung der Schlagbewilligung.

2.5. Ersatzpflicht nach Art. 18, Abs. 1^{ter} NHG (Natur- und Heimatschutzgesetz)

Das Projekt CA 2000 beeinträchtigt die Aarelandschaft. Aufgrund von Art. 18, Abs. 1^{ter} NHG hat der Verursacher für angemessenen Ersatz zu sorgen, wozu sich die Cellulose Attisholz grundsätzlich bereit erklärt hat. In Absprache mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft werden die Details der Ersatzmassnahme im Baubewilligungsverfahren geregelt.

2.6. Heckenersatz

Die bestehende Hecke im nördlichen Bereich des Baufeldes (Eindampfanlage, Sodakessel) muss aufgrund der neuen Bauten und Anlagen entfernt werden. Gemäss § 20 Abs. 3 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung kann die örtliche Baubehörde innerhalb der Bauzone die Entfernung von Hecken gestatten. Für die Hecke muss gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Im Rahmen der Anhörung der Einwohnergemeinde Luterbach haben sowohl die Baubehörde als auch der Gemeinderat nichts gegen eine Entfernung und den in Aussicht gestellten Ersatz eingewendet. Der Heckenersatz wurde in die Sonderbauvorschriften aufgenommen.

2.7. Neue Werkzufahrt ab Zuchwilstrasse (Private Erschliessungsstrasse)

Die bestehende südliche Zufahrt ab Zuchwilstrasse (Attisholzstrasse) verläuft durch die Grundwasserschutzzone (SII / SIII). Die neue Zufahrt ist sinnvollerweise und im Hinblick auf die neue Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), ausserhalb der SII am östlichen Rand dieser vorgesehen. Die neue Erschliessung lässt verschiedene Optionen offen und bietet die Möglichkeit, die bestehende Zufahrt durch die Schutzzone längerfristig in die neue Erschliessung umleiten zu können.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht auch für Zellstofffabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50'000t/a (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV, Anhang Nr. 70.12). Diese Pflicht gilt sowohl für Neuanlagen (Art. 1 UVPV) als auch für wesentliche Änderungen bestehender Anlagen (Art. 2 UVPV). Die bestehende Zellstofffabrik hat verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt. Durch das Projekt CA 2000 können die Emissionen bei den meisten relevanten Schadstoffen verringert werden (Luft: Reduktion bei den Schadstoffen No_x, SO₂, Staub. Gewässerschutz: Abnahme der Jahresfrachten in die Aare bei GUS, CSB und AOX). Diesen Abnahmen steht eine Zunahme der CO-Emissionen gegenüber. Das Vorhaben hat auch Auswirkungen auf den Boden und die Landschaft und ist relevant bezüglich Abfällen und Störfällen.

Das Amt für Umweltschutz zieht in seiner definitiven Beurteilung vom 7. April 1999 folgende Schlussfolgerung zum Vorhaben:

1. Das Vorhaben benötigt verschiedene umweltrelevante Nebenbewilligungen. Diese Nebenbewilligungen werden von den zuständigen Behörden in Aussicht gestellt (Art. 21 UVPV).
2. Das Amt für Umweltschutz als Umweltschutzfachstelle im Sinne von Art. 42 Umweltschutzgesetz stellt fest, dass das Vorhaben nach der Übernahme der Anträge in diesem Bericht und der Umsetzung der Auflagen und Bedingungen der Nebenbewilligungen in Übereinstimmung steht mit der Umweltschutzgesetzgebung und deshalb als "umweltverträglich" bezeichnet werden kann.

Dieser Beurteilung schliesst sich der Regierungsrat an.

Die zusätzlichen Anträge des definitiven Beurteilungsberichtes vom 7. April 1999 sind integrierender Bestandteil dieses Beschlusses und werden nachfolgend unter Ziff. 3 explizit aufgeführt.

3. Beschluss

- 3.1. Es wird festgestellt, dass das Projekt CA 2000 unter Einhaltung der nachfolgenden umweltrelevanten Anträge und Beschlüsse, umweltverträglich ist. Der kommunale Teilzonenplan Industriezone IA und der kantonale Gestaltungsplan Projekt CA 2000 mit Sonderbauvorschriften werden mit den nachfolgenden Vorbehalten, Bedingungen und Auflagen und den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
- 3.2. Die Einsprache des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Luterbach wird zufolge Rückzuges als erledigt von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Kosten für das Einspracheverfahren werden keine erhoben.
- 3.3. Rodung: Gestützt auf das Rodungsgesuch Nr. RG9901 der Cellulose Attisholz AG wird die Rodungsbewilligung in Aussicht gestellt (Art. 21 UVPV). Die formelle Rodungsbewilligung durch das Volkswirtschafts-Departement wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erteilt.
 - 3.3.1. Die Inaussichtstellung der Rodungsbewilligung umfasst die Rodung von maximal 500m² Wald (200m² temporär, 300m² definitiv) auf GB Luterbach Nr. 770. Massgebend sind die Gesuchsunterlagen vom 5. Februar 1999, insbesondere die Situation 1:1000 "Rodungs- und Ersatzaufforstungsfläche" vom 9. Februar 1999. Die Details für die Entfernung, die Wiederherstellung und den Ersatz der Waldfläche sowie die Ausgleichsabgabe werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch das Volkswirtschafts-Departement festgelegt.
 - 3.3.2. Die Ersatzaufforstung ist im kantonalen Gestaltungsplan festgelegt. Sie ist gemäss den Weisungen des zuständigen Kreisforstamtes und in Absprache mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft auszuführen.
- 3.4. Lärmschutz: Falls Nachmessungen im Jahre 1999 aufzeigen, dass eine Lärmsanierung notwendig ist, orientiert sich das Vorgehen nach der definitiven Beurteilung der Umweltschutzfachstelle. Bis spätestens zur Inbetriebnahme des Projektes CA 2000 müssen die Immissionsgrenzwerte der Lärmschutzverordnung durch die gesamte Anlage eingehalten werden.
- 3.5. Gewässerschutz: Sollten während der Bauphase die Einleitgrenzwerte der Einleitbewilligung vom 3. Juli 1998 nicht eingehalten werden können, so ist Abteilung Gewässerschutz des Kantons Solothurn rechtzeitig zu konsultieren. Dabei sind die Gründe darzulegen und der Umfang der Abweichungen und ihre Auswirkungen auf die Aare aufzuzeigen.
 - 3.5.1. Die aktualisierte Einleitbewilligung, die fischereipolizeiliche Bewilligung und die wasserrechtliche Bewilligung können in Aussicht gestellt werden, sofern sich die Voraussetzungen bis zur Erteilung der Bewilligungen in der Zwischenzeit nicht geändert haben. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Amt für Wasserwirtschaft im Sinne der definitiven Beurteilung der Umweltfachstelle einzureichen.
- 3.6. Heckenersatz: Die Details für die Entfernung und den Ersatz der Hecke werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baukommission der Einwohnergemeinde Luterbach, in Absprache mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, festgelegt.
- 3.7. Ersatzpflicht nach Art. 18 NHG (Natur- und Heimatschutzgesetz): Nach Absprache mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, sind entsprechende Ersatzmass-

nahmen im Sinne des Natur- und Heimatschutzgesetzes vorzunehmen. Die Details sind im Baubewilligungsverfahren festzulegen.

- 3.8. Abfall: Nach Inbetriebnahme des erweiterten Produktionsprozesses darf die produzierte Asche aus der EVA-Verbrennung erst in der Inertstoffdeponie abgelagert werden, wenn die in der Technischen Verordnung über Abfälle (Anhang 1) verlangten chemischen Analysen die Inertstoffqualität der Asche nachweisen. Bis diese Ergebnisse vorliegen, ist das Material auf einem Zwischendepot abzulagern oder in einer Reaktordeponie zu entsorgen.
- 3.9. Störfall: Bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlagen ist die Risikoanalyse der Cellulose Attisholz AG – gestützt auf die Angaben im Umweltverträglichkeitsbericht – zu aktualisieren.
- 3.10. Werkzufahrt (Attisholzstrasse / neue private Erschliessungsstrasse): Längerfristig und nach Konkretisierung der Bauentwicklung in der Industriezone Attisholz ist die bestehende Werkzufahrt (Attisholzstrasse, ab Zuchwilstrasse), welche durch die Grundwasserschutzzonen SII und SIII führt, in die neue Erschliessungsstrasse zu leiten. Ab diesem Zeitpunkt ist die bestehende Zufahrt (Attisholzstrasse) für den Motorfahrzeugverkehr zu sperren.
- 3.11. Die Baubehörde der Einwohnergemeinde Luterbach wird eingeladen, die in der definitiven Beurteilung der Umweltschutzfachstelle (Seite 16) aufgeführten Anträge in die jeweiligen Baubewilligungen aufzunehmen.
- 3.12. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten kommunalen Teilzonenplan und dem kantonalen Gestaltungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.13. Der kantonale Richtplan ist an die mit diesem Beschluss genehmigten Nutzungspläne anzupassen.
- 3.14. Die Cellulose Attisholz AG wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Mai 1999 noch 9 Exemplare des Teilzonen- und Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften zuzustellen. Der kommunale Teilzonenplan ist mit dem Genehmigungsvermerk der Einwohnergemeinde Luterbach zu versehen.
- 3.15. Die Aufwendungen für die Projektbegleitung, die Vorprüfung und die Genehmigung rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 7'500.--. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Beurteilung im Rahmen der UVP von Fr. 19'250.--.

Kostenrechnung Cellulose Attisholz AG

Genehmigungsgebühr	Fr. 7'500.--	(Kto. 5803.431.00)
Beurteilung UVP	Fr. 19'250.--	(Kto. 6820.431.00)
Publikationskosten	Fr. <u>46.--</u>	(Kto. 5820.435.07)

Total Fr. 26'796.--
=====

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Rühmli

Versand durch Amt für Raumplanung

Bau-Departement (2) Ci/fu, Einsprache 99 / 29

Rechtsdienst Bau-Departement (2, FF)

Bau-Departement, Leiterin Administration (br)

Amt für Raumplanung (3), mit unter 1.1. erwähnten Unterlagen, und 1 gen. Plan (später)

[h:\daten\projekte\015np98002vrb_ca_070499a.doc]

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft, mit Bericht „Definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle“ (später)

Amt für Umweltschutz (3), mit 1 gen. Plan (später)

Volkswirtschafts-Departement, Rechtsdienst

Kantonsforstamt, mit Bericht „Definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle“ und 1 gen. Plan (später)

Kreisforstamt Wasseramt / Lebern Ost

Amt für Wasserwirtschaft, mit Bericht „Definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle“ und 1 gen. Plan (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit Bericht „Definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle“ (später)

Amt für Landwirtschaft, mit Bericht „Definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle“ (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV), mit Bericht „Definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle“ (später)

Amtschreiberei Wasseramt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn mit 1 gen. Plan (später)

Amtsschreiberei Lebern, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Cellulose Attisholz AG (3), 4542 Luterbach, mit Bericht „Definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle“ und 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung, Einzahlungsschein)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4542 Luterbach, mit Bericht „Definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle“ und 1 gen. Plan (später)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4542 Luterbach, mit Bericht „Definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle“ (später)

Planungskommission der Einwohnergemeinde, 4542 Luterbach, mit Bericht „Definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle“ (später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4533 Riedholz, mit Bericht „Definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle“ und 1 gen. Plan (später)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4533 Riedholz, mit Bericht „Definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle“ (später)

Planungskommission der Einwohnergemeinde, 4533 Riedholz, mit Bericht „Definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle“ (später)

Staatskanzlei (Amtsblatt; Text: **Baudepartement/Luterbach/Riedholz: Kommunalen Teilzonenplan Industriezone IA (Luterbach); Kantonalen Gestaltungsplan Projekt CA 2000 mit Sonderbauvorschriften, Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch / Genehmigung.**

Kantonalen Gestaltungsplan Projekt CA 2000 mit Sonderbauvorschriften, Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch.

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung/Hauptuntersuchung werden zusammen mit dem Bericht „Definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle“ in der Zeit vom 16. April bis 26. April 1999 beim Bau-Departement, Rötihof, Kanzlei 1. Stock, 4509 Solothurn, beim Amt für Raumplanung, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn, der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde, 4542 Luterbach und der Ge-

Kopie an ARP; BP und fu, SA, Gr und Sekretariat

und Waldentwicklungsplan - Detail A und B

und Waldentwicklungsplan - Detail A und B

und Waldentwicklungsplan - Detail A u. B

